Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/7/9 LVwG-1-172/2018-R15

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.07.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

09.07.2018

Norm

KFG 1967 §1 Abs2 litb

Rechtssatz

Als "ganz kurze Strecken" iSd § 1 Abs 2 lit b KFG sind lediglich Strecken von ca 10 m anzusehen.

(hier: Nachdem der Beschuldigte mit dem Radlader jedoch mindestens 300 m entlang der öffentlichen Straße gefahren ist, kommt ihm die angeführte Ausnahme nicht zugute.)

Schlagworte

Kraftfahrrecht, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, ganz kurze Strecken, Ausnahme vom Anwendungsbereich

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2018:LVwG.1.172.2018.R15

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, http://www.lvwg-vorarlberg.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at